

Stellungnahme zum Referentenentwurf (Stand 11.04.2019) eines Gesetzes zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken

Die Stärkung der flächendeckenden Arzneimittelversorgung der Tiere und Tierbestände sollte in diesem Gesetzesentwurf ebenfalls berücksichtigt werden, da Arzneimittel, die ausschließlich für nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere zugelassen sind, gemäß § 43 Absatz 5 Arzneimittelgesetz (AMG) im Wege des Versandes abgegeben werden dürfen. Die tierärztliche Versorgung ist gerade im ländlichen Raum nicht selbstverständlich.

Artikel 4: Änderung des Arzneimittelgesetzes

Nr. 1: Der Wiedereinführung einer wiederholten Abgabe auf eine Verschreibung stimmen wir zu. Wir begrüßen, dass die Wiederholung auf bis zu drei zusätzliche Abgaben begrenzt werden soll und nicht wie von 1977 bis 1984 unbegrenzt ist. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sowohl für den Apotheker als auch für den Patient(enbesitzer) sollte auf dem Rezept nicht nur vermerkt werden, ob und wie oft ein Arzneimittel auf eine Verschreibung wiederholt abgegeben werden darf, sondern auch die **erfolgten Abgaben**.

Nr. 2: Wir weisen darauf hin, dass aufgrund des § 73 Absatz 1 Satz 3 AMG vom Bundesministerium auch eine Übersicht über die EU/EWR-Staaten veröffentlicht wurde, in denen für den Versandhandel und den elektronischen Handel mit **Tierarzneimitteln** dem deutschen Recht vergleichbare Sicherheitsstandards bestehen. Wird dieser Satz wegen des europäischen Versandhandelslogos für Humanarzneimittel gestrichen, entsteht für den Versand von Tierarzneimitteln eine Transparenzlücke für den Tierhaltenden, solange noch kein Logo für den Versandhandel mit Tierarzneimitteln existiert. Dies öffnet illegalen Angeboten Tür und Tor zulasten von Tierschutz und Verbraucherschutz. Daher sollte dieser Satz bis zur Einrichtung eines Logos für den Versandhandel mit Tierarzneimitteln nach der Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel (frühestens 2022) seine Gültigkeit zumindest für den Versandhandel mit ihnen behalten.

Artikel 5: Änderung der Arzneimittelpreisverordnung

Nr. 1: Durch diese Änderung wird ausschließlich die Arzneimittelversorgung des Menschen durch öffentliche Präsenzapotheken gestärkt. Zur Stärkung der flächendeckenden Arzneimittelversorgung der Tiere und Tierbestände schlagen wir vor, eine vergleichbare Regelung für tierärztliche Hausapotheken zu treffen. So könnte beispielsweise in § 3 Absatz 1 Satz 3 nach "Absatz 3 oder 2" die Wörter "zuzüglich 21 Cent zur Förderung der Sicherstellung des **tierärztlichen Notdienstes**" eingefügt werden.

Nr. 2: Die Änderung des § 7 sollte zur Stärkung der flächendeckenden Arzneimittelversorgung der Tiere und Tierbestände auch für **tierärztliche Hausapotheken** gelten.

Des Weiteren schlagen wir eine weitere Änderung der AMPreisV vor: Zur Stärkung der flächendeckenden Arzneimittelversorgung der Tiere und Tierbestände wären unsere Ansicht nach die tierärztlichen Hausapotheken zu entlasten, indem die Preisberechnung für aus Fertigarzneimitteln entnommene **Teilmengen** aus dem Anwendungsbereich der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) ausgenommen wird, wie wir es bereits in unserer Stellungnahme an das BMG zum Entwurf eines Gesetzes für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung vorgeschlagen haben, die leider unberücksichtigt blieb. Diese Ausnahme existiert bereits seit 2007 für öffentliche Apotheken, wenn es sich um eine Abgabe handelt von aus Fertigarzneimitteln auf Grund ärztlicher Verordnung entnommenen Teilmengen, soweit deren Darreichungsform, Zusammensetzung und Stärke unverändert bleibt (§ 1 Absatz 3 Nummer 7 der

AMPreisV). Es ist unverständlich, dass diese Ausnahme für tierärztliche Hausapotheken nicht gilt. Im Rahmen der kurativen Tätigkeit verordnen Tierärzte häufig aus Fertigarzneimitteln entnommene Teilmengen, sei es, um beispielsweise einem Tier die entsprechende Menge einer Injektionsware zu injizieren (Entnahme einer Teilmenge aus einer 100-ml-Flasche) oder die benötigte Anzahl an Tabletten für eine Weiterbehandlung durch den Tierhalter abzugeben. Dabei ist die Erfordernis Teilmengen aus Fertigarzneimittel zu entnehmen sicherlich auch der verschiedenen zu behandelnden Tierarten und den Gewichtsunterschieden selbst innerhalb einer Spezies geschuldet.

Die Preisberechnung für aus Fertigarzneimitteln entnommene Teilmengen erfolgt derzeit in Anlehnung an § 4 AMPreisV. Das bedeutet, dass auf den Apothekeneinkaufspreis der entnommenen Teilmenge ein Festzuschlag von 100 Prozent sowie die Umsatzsteuer erhoben werden. Diese Regelung hat sich bei Fertigarzneimitteln, deren Restmengen weiter verordnet werden können, bewährt. Bleibt jedoch ein Großteil des Fertigarzneimittels nach Entnahme der Teilmenge übrig und muss **aufgrund der begrenzten Haltbarkeit nach Anbruch verworfen** werden, entsteht dem Tierarzt durch diese Berechnung ein wirtschaftlicher Nachteil. Dies ist beispielsweise bei dem Proligeston-haltigen Fertigarzneimittel Delvosteron(TM) der Fall, deren angebrochene Durchstechflaschen nicht aufbewahrt werden dürfen, da die Injektionssuspension unmittelbar nach dem ersten Öffnen anzuwenden ist. Für die Behandlung einer rolligen 4 Kilogramm schweren Katze benötigt der Tierarzt 1,2 ml Delvosteron(TM), so dass 18,8 ml der einzigen am Markt befindlichen Packungsgröße (OP 20 ml) entsorgt werden müssen. Bei einem aktuellen Einkaufspreis von 39,80 Euro, könnten lediglich 4,78 Euro zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden und der Tierarzt muss 35,02 Euro selbst tragen. Zahlreiche weitere Beispiele liegen Ihnen vor.

Artikel 6: Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung

Dazu siehe Stellungnahme zu Artikel 4 Nr. 1.

Berlin, den 07. Mai 2019

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 41.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.